



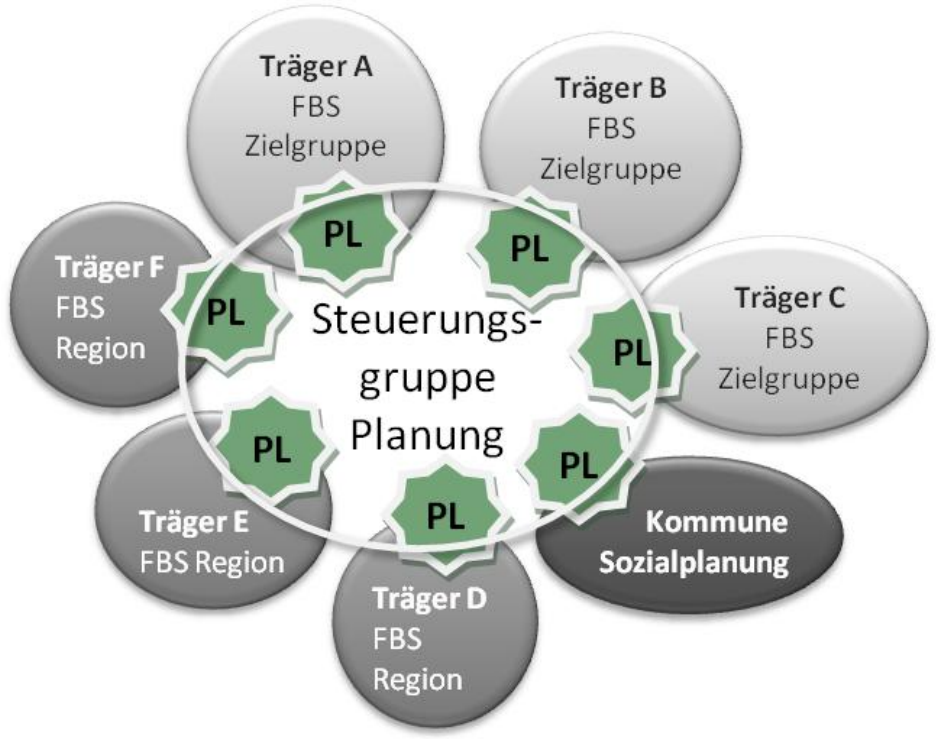
Zentrale Fachstelle

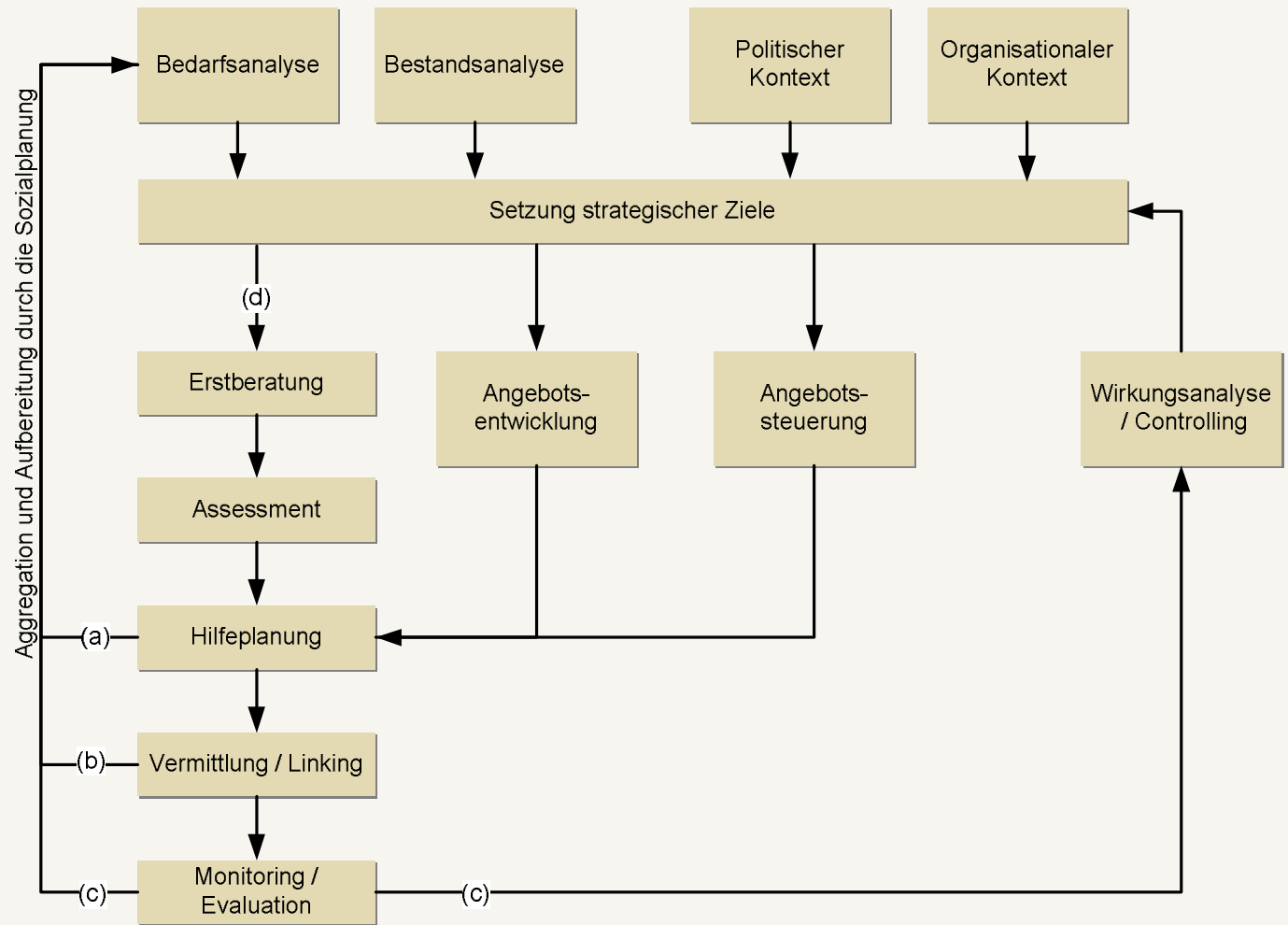


Sonderdienststelle

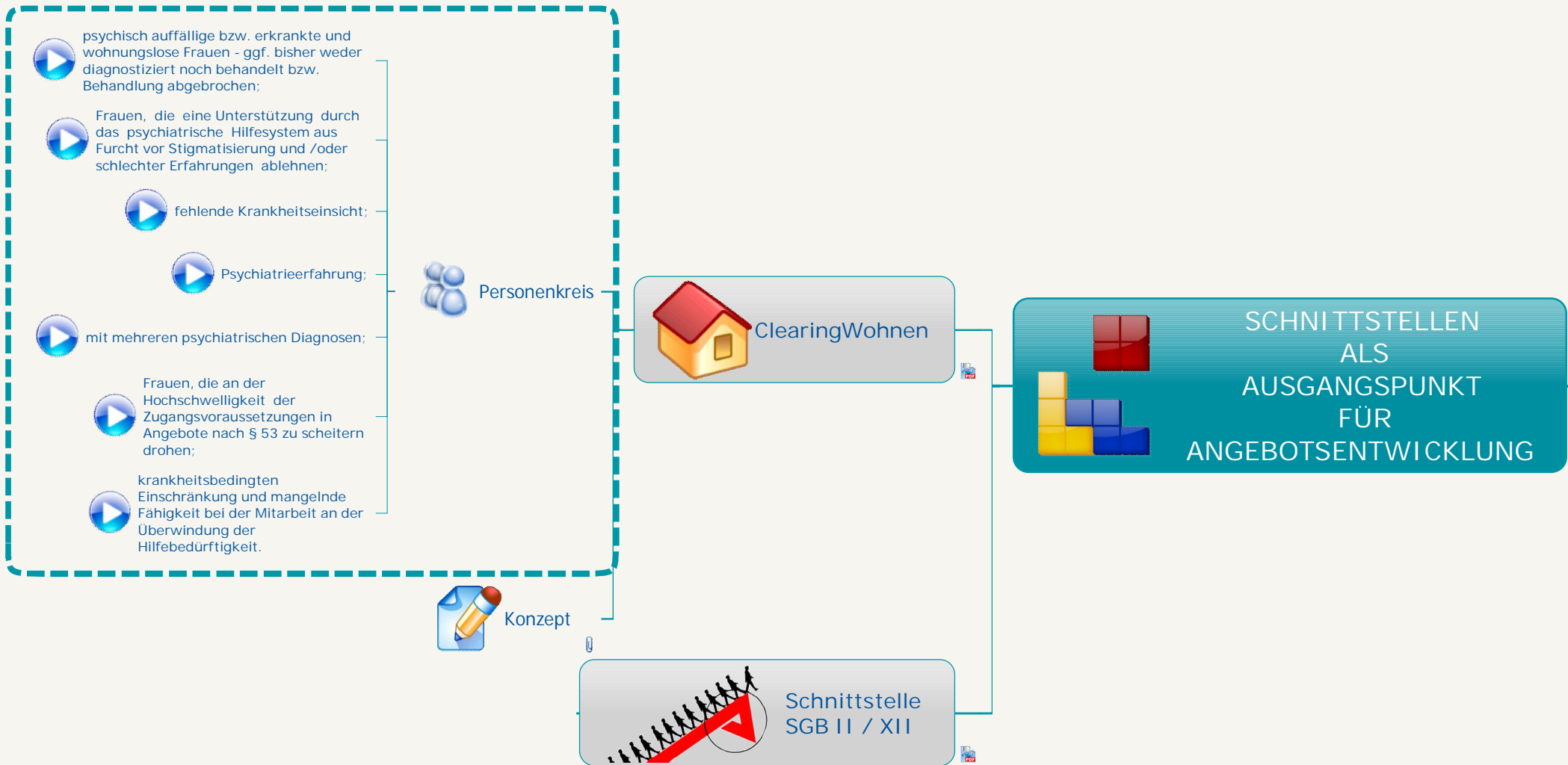


STUTTGARTER SYSTEM





- (a) fehlende Angebote
- (b) Angebotsanpassung
- (c) ineffektive, ineffiziente Angebote
- (d) Zuständigkeit bzw. Casefinding



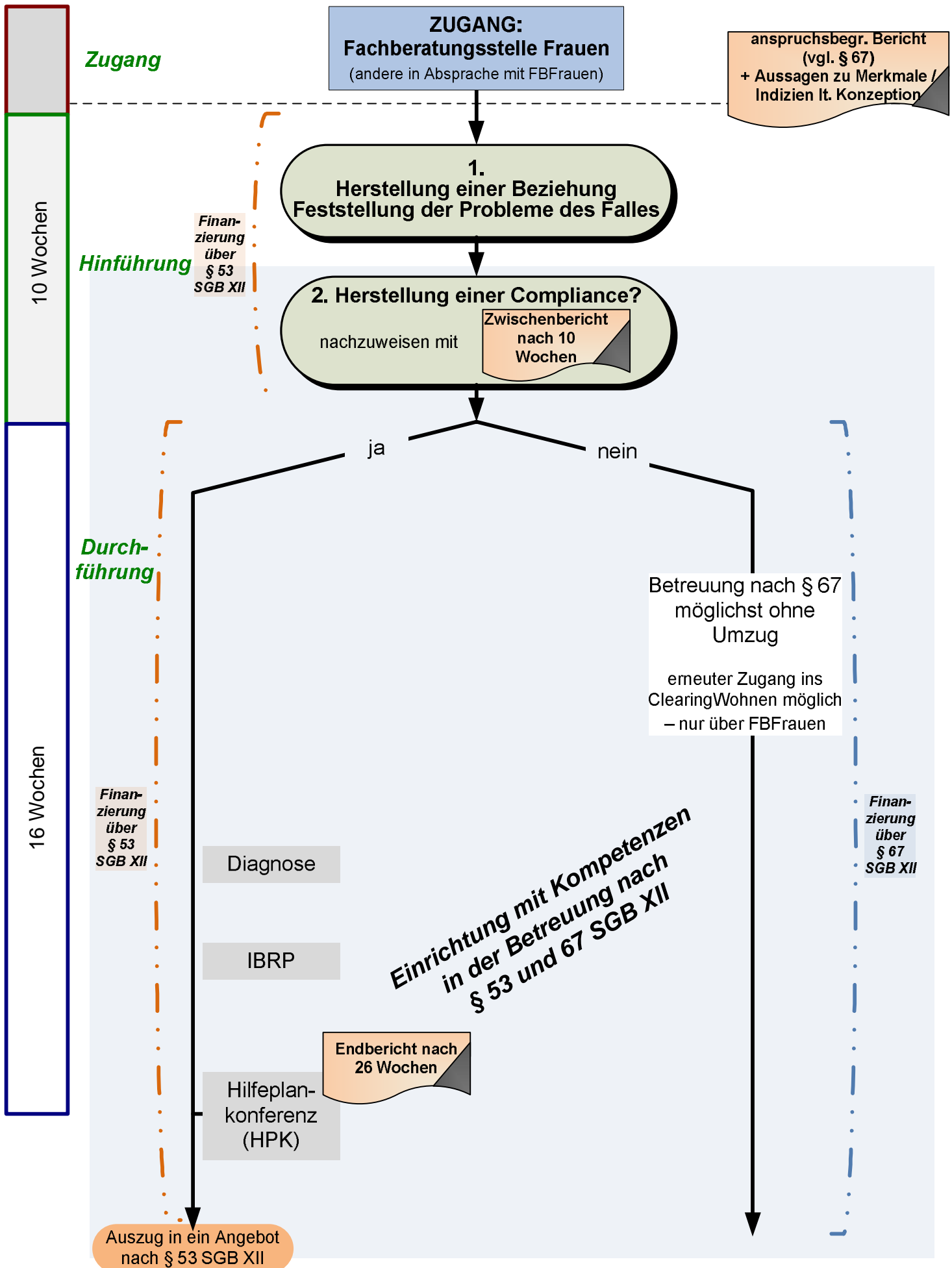
PROZESSABSCHNITTE	SGB II	FBS	SGB XII	SGB VIII
Notversorgung	Abklärung der Situation und Notversorgung			
Beantragung	Antrag auf Leistungen nach dem SGB II		Antrag auf Grundsicherung bei Nichterwerbsfähigen	
Zuständigkeitsklärung	bei der Annahme bestehender Wohnprobleme im Sinne der Definition des DST und beim Bestehen von bes. sozialen Schwierigkeiten wird ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII angenommen und die zuständige FBS eingeschaltet	festgestellte Zugehörigkeit gem. § 67 SGB XII und des Unterstützungsbedarfes	beim Bestehen von Wohnproblemen im Sinne der Definition des DST und beim Bestehen von bes. sozialen Schwierigkeiten wird ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII angenommen und die zuständige FBS eingeschaltet	Abklärung Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII bei unter-21jährigen Verweis an FBS wenn kein entspr. Hilfebedarf (vorliegen einer schriftl. Ablehnung mit Begründung) und beim Bestehen von Wohnproblemen im Sinne der Definition des DST
Korrektur der Zuständigkeitsklärung		Bei Nichtvorliegen von Unterstützungsbedarf nach § 67 SGB XII Weitervermittlung an geeignete Stelle oder Rückverweis		
Situationsanalyse	Abklärung der Bedürftigkeit in Bezug auf Eingliederung in Arbeit und der psychosozialen Situation (inkl. der Festlegung von Betreuungsstufen § 54 SGB II S.3)	Abklärung der Bedürftigkeit in Bezug auf gesamte Situation mit der Entscheidung weiterführende Hilfe nach § 67 beantragt weitere Beratung in der FBS • Vermittlung in andere/vorrangige Hilfen		
themenspezifische Vertiefung der Situationsanalyse	weitere Beratung im JC bzgl. Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, Feststellung der Leistungsfähigkeit	weitere Beratung nach §67 in der FBS (Fallführung)		
Herstellung eines gemeinsamen Fallverständnisses und erster Schritte	Darstellung der Handlungserfordernisse aus der Sicht des SGB II und Kontaktaufnahme mit der FBS vor konkreten Maß-	Feststellung, ob der Fall geeignet ist für das Gesamtplanverfahren und Herstellung eines abgestimmten Fallverständ-	Sachbearbeitung wird durch FBS über den Fall informiert	





	nahmen der Vermittlung und Beschäftigungsförderung.	nisses zur Vorbereitung eines Gesamtplanes und Vorbereitung des Gesamtplanesgespräches Alternativ: Anspruchsbegründender Bericht. (Hinweis auf ARS 2 / 2005 des Sozialamtes)		
Vorbereitung		Erstellung eines Entwurfes für den Gesamtplan	Terminierung und Einladung (Klient, JobCenter, weitere Kooperationspart.) zur Hilfe-konferenz bzw. Entscheidung über Möglichkeit eines an-spruchs-begründenden Be-richts	
Hilfeplan Eingliederungsvereinbarung ¹	Hilfekonferenz / Eingliederungsvereinbarung mit: KlientIn, FBS / ggf. Einrichtung, SachbearbeiterIn SGB XII Sozialamt und möglichst pAp und evtl. weitere PartnerInnen und Berücksichtigung der Ergebnisse der Eingliederungsvereinbarung im SGB II			
Bekanntgabe des Hilfeplans	Verständigung über die Festlegungen in der EV mit dem Klienten			
Umsetzung des Hilfeplans	Ausstellung der Kostenverpflichtung (KdU)	Vermittlung der vereinbarten Angebote (Wohnen) ggf überbrückende Unterstützung	Ausstellung der Kostenverpflichtung (Betreuungskosten) sowie KdU bei Nichterwerbsfähigen	
		Bei Einzug des/der Klient/in: Übergabe der Fallführung inkl. Hilfeplan an das Angebot		
Monitoring		Berichtspflicht geg. Fallverantwortung (SGB XII) und SGB II (vgl. Kommentar 1)		
Fortschreibung	Berichtspflicht bei gravierenden Abweichungen			
Umgang mit Sanktionen	zuständige FBS bzw. das Angebot wird informiert mindestens vor der 2. Sanktionsstufe Anlage 4		

¹ Am Fall Beteiligte, die bei der Hilfekonferenz nicht anwesend waren, werden über die vereinbarten Ziele, Maßnahmen und (Kontroll-) Verantwortlichkeiten unterrichtet

Konzept „ClearingWohnen“



Erwartungen von 	KLIENT	KOSTENTRÄGER	LEISTUNGSEBRINGER	SOZIALPLANUNG
KLIENT		bedürfnisgerechte Versorgung I: Zielerreichung	Qualität Individualisierung I: Zielerreichung	Qualitätssicherung Angebotsentwicklung I: Zunahme der Zielerreichungen
KOSTENTRÄGER	vereinbarte Nutzung I: Zielerreichung		vereinbartes Maßnahmenergebnis I: Zielerreichung	Angebotsbewertung Angebotsentwicklung I: bewertete Angebote
LEISTUNGSEBRINGER	vereinbarte Nutzung Feedback über Angebot I: Zielerreichung	Bezahlung I: Zahlungseingang		Hinweise zur Angebotsentwicklung I: Hinweise
SOZIALPLANUNG	Feedback über Angebot I: Feedback	Controlling und Evaluation der Angebote I: Leistungsdaten	Hinweise auf Anpassungs- und Entwicklungsbedarfe bei unzureichenden Ergebnissen I: Hinweise	

 LEISTUNGSDOKUMENTATION VS. PERSONEN- UND ORGANISATIONENDOKUMENTATION



Problematische "Allianz" zwischen Kostenträger und Leistungserbringern



Steuerung durch Finanzierungszusage



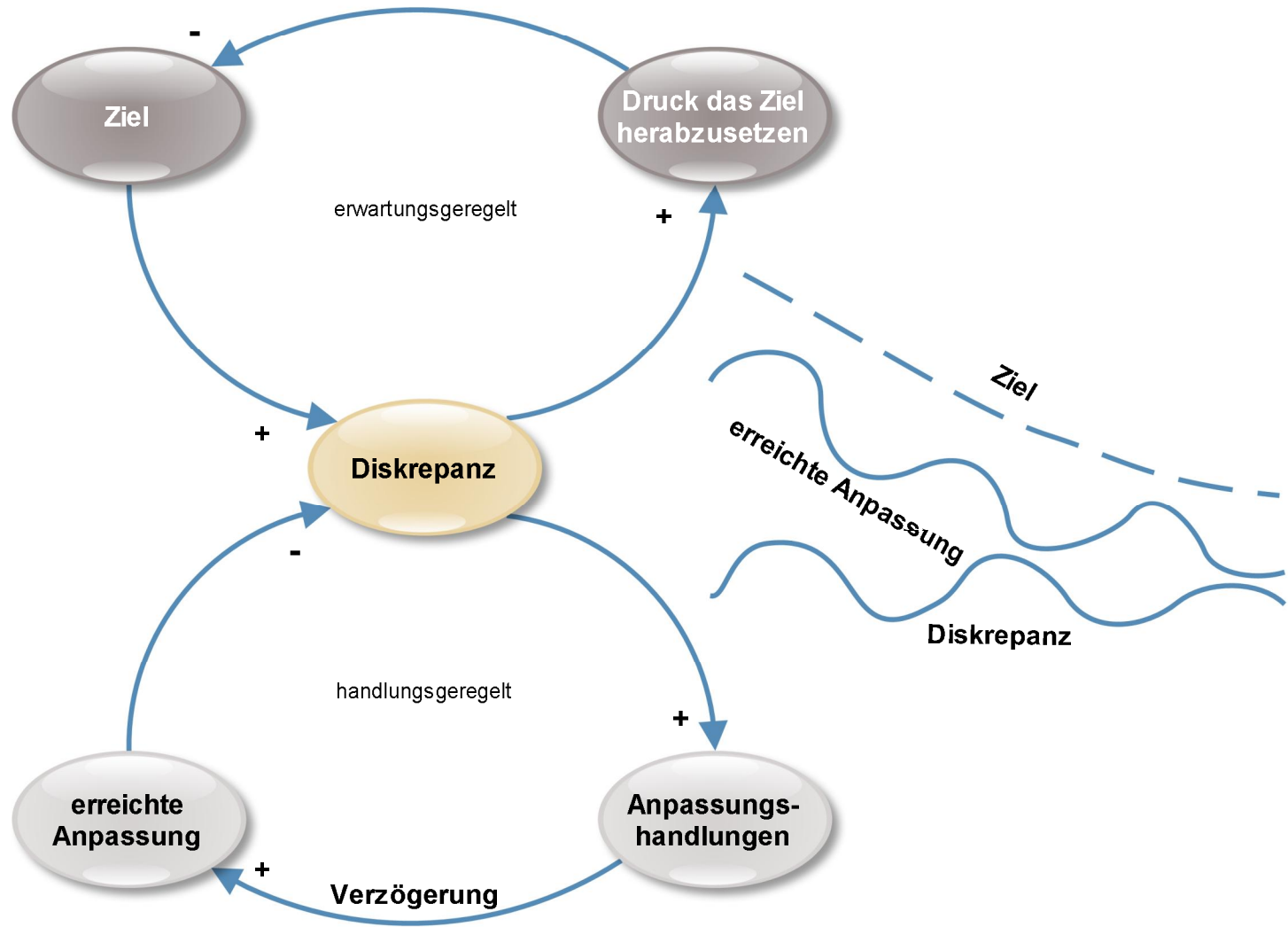
Dieses Agreement funktioniert zumeist solange, bis durch äussere Umstände oder durch eine langsame Zielreduktion unaufschiebbarer Handlungsbedarf entsteht.



Sachzieldominanz



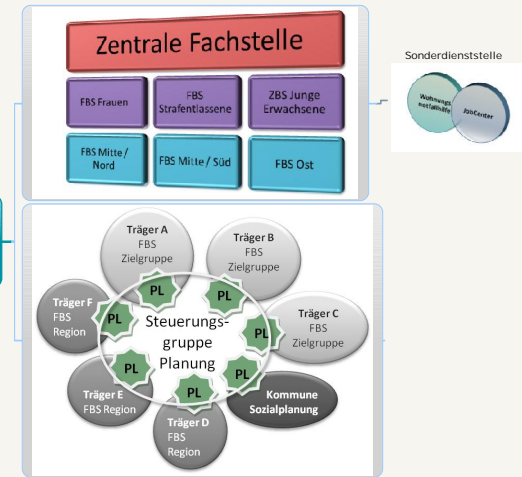
Kommunikation und Qualitätssicherung sind vor allem ausgehend von vereinbarten Zielen möglich



Erwartungen von	KLIENT	KOSTENTRÄGER	LEISTUNGSEBRINGER	SOZIALPLANUNG
KLIENT		bedürfnisgerechte Versorgung i: Zielerreichung	Qualität Individualisierung i: Zielerreichung	Qualitätssicherung Angebotsentwicklung i: Zunahme der Zielerreichungen
KOSTENTRÄGER	vereinbarte Nutzung i: Zielerreichung		vereinbartes Maßnahmenergebnis i: Zielerreichung	Angebotsbewertung Angebotsentwicklung i: bewertete Angebote
LEISTUNGSEBRINGER	vereinbarte Nutzung Feedback über Angebot i: Zielerreichung	Bezahlung i: Zahlungseingang		Hinweise zur Angebotsentwicklung i: Hinweise
SOZIALPLANUNG	Feedback über Angebot i: Feedback	Controlling und Evaluation der Angebote i: Leistungsdaten	Hinweise auf Anpassungs- und Entwicklungsbedarfe bei unzureichenden Ergebnissen i: Hinweise	

LEISTUNGSDOKUMENTATION VS. PERSONEN- UND ORGANISATIONENDOKUMENTATION

STUTTGARTER SYSTEM



STUTTGARTER PERSPEKTIVEN DER SOZIALPLANUNG ZUR WEITERENTWICKLUNG DER WOHNUNGSNOFFALLHILFE

Problematische "Allianz" zwischen Kostenträger und Leistungserbringern

Steuerung durch Finanzierungszusage
Dieses Agreement funktioniert ausnahmslos, bis durch äussere Umstände oder durch eine langsame Zielrealisation unerschiebbarer Handlungsbedarf entsteht.

Sachzieldominanz

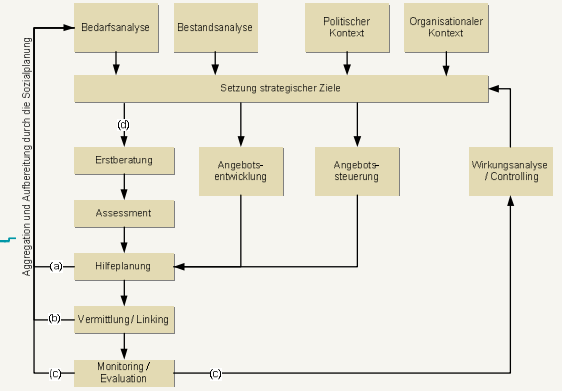
Kommunikation und Qualitätssicherung sind vor allem ausgehend von vereinbarten Zielen möglich

psychisch auffällige bzw. erkrankte und wohnungslose Frauen - ggf. bisher weder diagnostiziert noch behandelt bzw. Behandlung abgebrochen:
Frauen, die eine Unterstützung durch das psychische Hilfesystem aus Furcht vor Stigmatisierung und /oder schlechter Erfahrungen ablehnen:
fehlende Krankheitseinsicht:
Psychiatrierfahrung:
mit mehreren psychiatrischen Diagnosen:
Frauen, die an der Hochschwelligkeit der Zugangsvoraussetzungen in Angebote nach § 53 zu scheitern drohen:
krankheitsbedingten Einschränkung und mangelnde Fähigkeit bei der Mitarbeit an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

ClearingWohnen

SCHNITTSTELLEN ALS AUSGANGSPUNKT FÜR ANGEBOTSENTWICKLUNG

VERSTÄNDNIS ZUR SOZIALPLANUNG (ABB. NACH C. REIS)



(a) fehlende Angebote
(b) Angebotsanpassung
(c) ineffektive, ineffiziente Angebote
(d) Zuständigkeit bzw. Casefinding

Schnittstelle SGB 11 / XII